



Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz

Cottbus, 13. September 2024

Antrag
zur Beschlussvorlage II.1-004/24 StVV
Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. N/33/138 "ALBA - Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee, Saspow"

Antragsgegenstand

Parameter für die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanen Nr. N/33/138 "ALBA - Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee, Saspow"

Inhalt des Antrages

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Bei der Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanen Nr. N/33/138 "ALBA - Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee, Saspow" sind die nachfolgenden, berechtigten Forderungen des Ortsbeirates Saspow/Zaspy zu berücksichtigen:

1. Bei einer dauerhaften Errichtung des immissionsschutzrechtlich relevanten Betriebes „ALBA-Recyclingzentrum" inmitten des Landschaftsschutzgebietes sind durch die Vorhabenträgerin maximale Vorkehrungen zu treffen, die Schaden und Leid von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Cottbus/Chóšebuz, insbesondere in den direkt betroffenen Ortsteilen abwenden.
2. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens muss durch die Festlegungen im zu erarbeitenden B-Plan nachhaltig und abrechenbar eine beispielhafte Recyclinganlage zum Ziel haben, die weit in das 21. Jahrhundert hinein Vorbildcharakter für vergleichbare Anlagen hat.
3. Emissionen von Geruch, Lärm und Staub müssen durch bauliche und betriebliche Maßnahmen konsequent unterbunden werden. Der Schutz der unmittelbar betroffenen Bevölkerung darf nicht wirtschaftlichen Erwägungen zum Opfer fallen.

4. Aufbau eines zumindest europaweit beispielhaften Recyclingzentrums muss beispielhaft in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz der dort arbeitenden Menschen ebenso wie hinsichtlich der technischen Prozesse sein, vorbildlich bei der Vermeidung von Emissionen sowie deren Erfassung und Dokumentation arbeiten und sich hinsichtlich der äußeren Erscheinung inmitten des LSG und in direkter Nähe zum Cottbuser Ostsee bestmöglich einfügen.
5. Es sind zwingend klare Definitionen von Störfallgrenzen für Geruch, Lärm und Staub festzulegen. Die Häufigkeit von Störungen ist zu dokumentieren, einschließlich konkreter Maßnahmen bei auftretenden Überschreitungen.

Grundsätzlich stellen wir fest, dass die endgültige Entscheidung über den dauerhaften Standort der Anlage erst im Ergebnis des B-Plan-Verfahrens getroffen werden kann.

Begründung

Wesentliche Aufgaben der Abfallentsorgung für Cottbus/Chósebuz sollen an einem Standort mit vielfältigen Problemlagen verstetigt werden.

Für die Menschen in der Umgebung der derzeit betriebenen, ausnahmsweise im Landschaftsschutzgebiet geduldeten Anlage an dem in Rede stehenden Standort sind Geruchs-, Lärm- und Staubbelästigungen seit 25 Jahren an der Tagesordnung.

Die dauerhafte Einrichtung einer Recyclinganlage an dem betreffenden Standort muss die Beendigung der Geruchs-, Lärm- und Staubbelästigungen zur Voraussetzung haben.

Mit freundlichen Grüßen

Gunnar Kurth